

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
0711-6375 430

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

19. August 2024

Rundschreiben-Nr.
113/2024

Cannabisprävention in Baden-Württemberg – Empfehlungen der AG Suchtprävention

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. April 2024 ist das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) in Kraft getreten, welches den privaten Besitz, Anbau und medizinisch-wissenschaftlichen Gebrauch von Cannabis in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert. Für Minderjährige (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) ist der Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis jedoch weiterhin verboten.

Der Jugendhilfe kommt im Rahmen der gesetzlich indizierten Cannabisprävention für Minderjährige ein besonderer Stellenwert zu.

Wenn Minderjährige gegen die Regelungen des KCanG verstoßen, hat die Polizei- und Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 2 KCanG bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren und die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln. Gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung können insbesondere bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person vorliegen.

§ 7 Abs. 3 KCanG erteilt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Auftrag, unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und

Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus hat die Jugendhilfe bereits traditionell sowohl im Rahmen von Erziehungsberatung als auch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung weitreichende Einblicke in familiäre Strukturen, wodurch ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die Vermittlung in Präventionsangebote eröffnet wird. In beiden Fällen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Prävention, dass die zuständigen Jugendämter durch bestehende Netzwerke über die Möglichkeiten zur Prävention informiert sind und diese aufgrund einer guten und proaktiven Vernetzung mit den Anbietern vermitteln können.

Im Rahmen des Projekts „Schulterschluss“ wurde dieser Notwendigkeit mit Fokus auf Kinder aus suchtbelasteten Familien Rechnung getragen. Die dabei etablierten Netzwerke und Kooperationsvereinbarungen bieten jedoch auch im Bereich der Suchtprävention für cannabis-konsumierende Kinder oder Jugendliche eine gute Grundlage.

In diesem Zusammenhang hat die AG „Suchtprävention“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ein Empfehlungspapier zur Cannabisprävention und zur Information über bereits bestehende Präventionsangebote in Baden-Württemberg erstellt („Empfehlungen zur Cannabisprävention in Baden-Württemberg“). Dieses Papier wird künftig regelmäßig fortgeschrieben.

Die Empfehlungen sind unter nachfolgendem Link abrufbar:

[Empfehlungen zur Cannabisprävention in Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/empehlungen-zur-cannabispraevention)

Weiterführende Informationen zum Thema Suchtprävention in Baden-Württemberg finden Sie hier: [Suchtprävention: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/suchtprevention)

Für Rückfragen zur Suchtprävention steht Ihnen Frau Steinhilber (Katrin.Steinhilber@kvjs.de oder Tel. 0711 6375 862) gerne zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen


Gerald Häcker